Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Das Land Baden-Württemberg

fördert das Breitbandprojekt

der

Gemeinde Öhningen

mit

7.644.507,60€

Das Ministerium
des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
wünscht viel Erfolg bei der Durchführung des Breitbandprojektes.

Stuttgart, 19. Oktober 2023

Thomas Strobl.

Thomas Strobl

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 65 · 70029 Stuttgart

Gemeinde Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Datum: 19.10.2023
Name: Ina Friedrich
E-Mail: breitband@im.bwl.de
Telefon: 0711 / 231-3782
Gemeindekennziffer: 08335061
FÖBIS-ID Bewilligung: 2000343083
Aktenzeichen: 4-8433.5/214-983809576
(Bitte bei Antwort angeben)

Zuwendungsbescheid

nach der VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021

Ihr Antrag vom 03.02.2023, eingegangen am 03.02.2023

Betreibermodell zum Ausbau grauer Flecken in der Gemeinde Öhningen.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk in der im Bundesbescheid zugrundeliegenden Fassung
- Formblatt Anzeige Vorhabensbeginn
- Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit, Stand 24.02.2023

Auf den bezeichneten Antrag wird im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 19.111.269,00 € als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 40 von Hundert eine

ZUWENDUNG

in Höhe von 7.644.507,60 €

als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Im Übrigen gelten folgende

Nebenbestimmungen

1. **Dokumentationspflicht**

 Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Es gelten die GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der im Bundesbescheid festgelegten Fassung.

 Der Antragsteller duldet die Weitergabe der Daten im Rahmen der zugrundeliegenden Förderrichtlinien.

2. **Öffentlichkeitsarbeit**

 Auf die Breitbandförderung des Landes ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung, Inbetriebnahme). Das Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit ist zu beachten. Der Nachweis ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch eine geeignete Bilddokumentation zu erbringen.

3. **Vorhabensbeginn**

 Der Vorhabensbeginn (Vertragsschluss bzw. Zuschlagserteilung im Auswahlverfahren) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4. **Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nummer 3 LVwVfG) oder nachträglich zu ändern.

 Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nummer 8 ANBest-Gk auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

 - die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Gigabitrichtlinie des Bundes ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird,
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 ANBest-Gk),
 - der Mittelabruf nicht bis zur festgesetzten Frist erfolgt,

1. Subventionsbetrug

Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes und § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG). Ergeben sich Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, ist die Bewilligungsbehörde nach § 6 SubvG zur Anzeige verpflichtet.

2. Beihilferecht / Open Access

Im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) in der Fassung vom 27.06.2014 ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den mithilfe dieser Zuwendung errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für jede mit dieser zusammenhängenden, bereits existierenden Infrastruktur gewährleistet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen behält sich die Bewilligungsbehörde unbeschadet anderer möglicher Rechtsgrundlagen vor, vom Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nummer 3 LVwVfG Gebrauch zu machen.

3. Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau Klage erhoben werden.

gez. Stefan Krebs
Ministerialdirektor
Landesbeauftragter für Informationstechnologie

Absender:	

An das
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Referat 43, Digitale Infrastruktur
Postfach 103465
70029 Stuttgart

Betr.: VwV des IM zur Gigabitmitfinanzierung
- Anzeige Vorhabensbeginn -

Aktenzeichen:	**4-8433.5/**	
Bewilligung FÖBIS-ID:	**2000**	
Projektort:		
Datum der Bewilligung:		
Zuwendungsempfänger:		

Bitte vollständig ausfüllen. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung zu den Akten nicht möglich.

Erklärung:

Hiermit zeige ich an, dass mit der bewilligten Maßnahme am

(Termin erste Zuschlagserteilung)

begonnen wurde.

Datum:	Unterschrift:

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlen mäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

digital LÄND

Hinweisblatt zur Öffentlichkeitsarbeit bei geförderten Breitbandprojekten des Landes Baden-Württemberg

Stand: 5. September 2023

1. Anwendungsbereich

Mit Erhalt einer Förderung durch das Land ist jeder Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, für jedes Projekt öffentlich auf die konkrete Förderung des Landes hinzuweisen.

Dieses Hinweisblatt gilt für folgende Vorschriften:

a) VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019
 ➔ **Landesförderprogramm**
b) VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019
 ➔ **Bundesmitfinanzierung durch das Land („weiße Flecken")**
c) VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021, in der Fassung vom 29. Dezember 2022
 ➔ **Bundesmitfinanzierung durch das Land („hellgraue Flecken")**
d) VwV Gigabitmitfinanzierung vom 27. Juli 2023
 ➔ **Bundesmitfinanzierung durch das Land („dunkelgraue Flecken")**
e) VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Breitband vom 04.12.2015
 ➔ **alle Projekte gefördert mit KInvFG-Mitteln** (erkennbar im Zuwendungsbescheid)

Dieses Hinweisblatt gilt nicht für Projekte, die nach VwV Breitbandförderung 2015 und VwV Breitbandmitfinanzierung 2016 bewilligt wurden. In diesen Fällen genügt es, auf die Förderung durch das Land in geeigneter Form hinzuweisen (z. B. Pressemitteilungen, Bauschilder, Einweihung oder Veröffentlichungen im Internet).

2. Konkrete Vorgaben

Die Öffentlichkeitsarbeit erfordert kumulativ folgende Nachweise:

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.breitband-bw.de

a) **Pflicht zur Plakette/Zeitpunkt**: nach Fertigstellung der Verteilergebäude (PoP, Kabelverzweiger o.Ä.) für die Dauer der Zweckbindungsfrist.
b) **Gestaltung**: Vordruck Plakette mit Logo, Link zur Cloud: siehe oben.
c) **Größe**: mindestens DIN A4 in witterungsbeständiger Ausführung.
d) **Standort**: gut öffentlich sichtbar angebracht.

3. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bundesmitfinanzierung und Förderung nach KInvFG

Bei Förderungen nach VwV Breitbandmitfinanzierung und VwV Gigabitmitfinanzierung ist nicht nur auf die Förderung des Bundes nach dem Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Bundes, sondern entsprechend den obigen Anforderungen insbesondere auch auf die Förderung des Landes hinzuweisen.

Bei Förderungen nach VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist entsprechend dem Hinweisblatt KInvFG auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund hinzuweisen. Das Hinweisblatt KInvFG ist bei betreffenden Projekten dem Zuwendungsbescheid angefügt.

4. Verantwortlichkeit und Nachweispflicht

Die Zuwendungsempfänger sind für die Erstellung und Anbringung der Bauschilder und Plaketten, insbesondere die Einhaltung rechtlicher Regelungen, verantwortlich. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Folgende Nachweise hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen:

- Screenshot oder PDF-Auszug der allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahme
- Fotodokumentation des Bauschildes und der Plaketten

Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit ist Teil der Auflagen des Zuwendungsbescheides und als solche einzuhalten. Die Bestimmungen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist einzuhalten.

Fehlende Nachweise der Öffentlichkeitsarbeit oder eine mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit berechtigen zum Widerruf der Zuwendung.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.breitband-bw.de